1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. August 1995	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 95	Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ..... *GVBl. II 353-46*	447
14. 7. 95	Achte Verordung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter ..... *Ändert GVBl. II 350-38*	448
17. 7. 95	Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung ..... *Ändert GVBl. II 87-31*	452
19. 7. 95	Hessische Verordnung über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ..... *GVBl. II 55-30*	453
	Berichtigung	454

Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung*)

vom 14. Juli 1995

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724) wird verordnet:

§ 1

(1) Hebammen und Entbindungspflegern stehen für ihre beruflichen Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe gegenüber Selbstzahlern Vergütungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3888), mit der Maßgabe zu, daß die Gebühren für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen bis zur Höhe des zweifachen Satzes berechnet werden dürfen. Dies gilt auch für das Wegegeld.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung und der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die einfachen Gebühren sind zu berechnen, wenn

1. die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln erfolgt,
2. nachweislich Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochen- oder Familienhilfe haben, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind.

(4) Vorschriften über die von den gesetzlichen Versicherungs- oder Leistungsträgern zu zahlenden Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. März 1988 (GVBl. I. S. 80), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 791)[1]), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

*) GVBl. II 353-46
[1]) Hebt auf GVBl. II 353-37

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter*)

vom 14. Juli 1995

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 266) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1990 (GVBl. I S. 549), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

*) Ändert GVBl. II 350-38

Anlage

Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwand zu bemessen. Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen kann die (Höchst-)Gebühr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Gesundheitsamtes um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
2. Soweit das Gebührenverzeichnis für gesetzlich obliegende Verrichtungen keine Leistungsbeschreibung enthält, können Gebühren entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Fehlt eine solche, sind in der Regel die Einfachsätze der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für gerichtsärztliche Verrichtungen einschließlich der Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau oder einer Leichenöffnung ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	
	Entsprechendes gilt bei Verrichtungen im Auftrag der Polizei.	
1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Kosten und Zeitaufwand können nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gesondert berechnet werden.	
11	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachtliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigung einfacher Art) – soweit nicht unter Nr. 5 –	20,–
12	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachtlicher Äußerung, z. B. für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	30,– bis 40,–
13	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachterlicher Begründung, z.B. zur Frage der Berufstauglichkeit vor Einstellung in den öffentlichen Dienst	50,– bis 80,–
14	Wie Nr. 12, jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	90,– bis 200,–
15	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose oder über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	150,– bis 320,–
16	Für die ärztliche Untersuchung und die Zeugnisausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption werden Gebühren nicht erhoben. Es sind lediglich Auslagen zu berechnen.	
17	Schreibauslagen (nur in Verbindung mit Nr. 14 und 15)	
171	Für jede Seite (28 Zeilen von durchschnittlich je 15 Silben) DIN A4	10,–
172	Für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Gesundheitsamtes	0,30
18	Mehrausfertigungen von Zeugnissen usw. je Stück	10,–
2	Röntgenologische Untersuchungen, Tbc-Untersuchungen	
21	Übersichtsaufnahmen (alle Formate)	
211	eine Aufnahme	37,–
212	zwei Aufnahmen	48,–
213	mehr als zwei Aufnahmen	60,–

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
22	Schichtaufnahmen (alle Formate)	
221	eine Aufnahme	16,–
222	bis zu sechs Aufnahmen	45,–
223	mehr als sechs Aufnahmen	60,–
23	Schirmbild	32,–
24	Übersichtsaufnahme und Durchleuchtung	55,–
25	Reproduktion einer Röntgenaufnahme mit schriftlicher Auskunft	30,–
26	Durchleuchtungen oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung eines kurzen Befundvermerks in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste je Person	28,–
27	Tbc-Untersuchungen	
271	Sputum-Untersuchung	28,–
272	Kehlkopfabstrich	28,–
273	Magenspülwasser	28,–
274	Tbc-Status (Sputum-Untersuchung, Kehlkopfabstrich, Magenspülwasser)	66,–
275	Multipunkturtest mit Einweg-Testkörpern (z.B. Tubergentest)	9,–
276	Intrakutanprobe (z.B. Mendel-Mantoux)	9,–
3	Elektrokardiogramme	
31	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit ggf. Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung	40,–
32	Elektrokardiographische Untersuchungen mit fortschreitender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) ggf. auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung	60,–
4	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen	
41	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	15,–
42	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten	42,–
43	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme	
431	HB-Bestimmung	8,–
432	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen je	10,–
433	Differenzierung eines Blutausstriches	16,–
434	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbeindex und Differenzierung eines Blutausstriches)	36,–
435	Blutsenkung	18,–
436	Blutzuckerbestimmung	15,–
437	Qualitative chemische Untersuchungen wie folgt je (Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, ß-Lipoproteine, Calcium, Chlorid, Eisen, Kupfer, Triglizeride, a-Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phospatase, Saure Phosphatase, Cholinesterase)	18,–
44	Harnuntersuchung	
441	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	6,–
442	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker je	8,–
443	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	9,–
444	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z.B. Urobilinogen und Urobilin oder Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure je	8,–
445	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	28,–

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
45	Lungenfunktionsprüfungen	
451	Feststellung der Vitalkapazität	10,–
452	Ruhe-Spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)	15,–
5	Besichtigungen und besondere Zeugnisse Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 2 bis 4 vergütet. Darüber hinaus sind auch die Kosten für Verbrauchmaterialien bei umwelthygienischen Untersuchungen zu erstatten. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw., für Fahrtkosten und Zeitaufwand werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet.	
51	Besichtigung	
511	einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Prüfungen und Kontrollen aufgrund der Trinkwasserverordnung	25,– bis 360,–
512	eines Frei- oder Hallenbades nach § 11 Bundes-Seuchengesetz	50,– bis 360,–
513	eines Badegewässers aufgrund der EG-Badegewässerrichtlinie	250,– bis 500,– (pauschal pro Saison)
52	Besichtigung, sofern sie durch Mängel veranlaßt wird, die anläßlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind,	
521	einer Wohnung,	
522	einer Wasserversorgungsanlage,	
523	einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage),	
524	eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes,	
525	eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser,	
526	sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Friedhöfe u.a.),	50,– bis 360,–
527	einer Ortschaft (Ortsbesichtigung)	bis zu 500,–
53	Einstellungsuntersuchung und Zeugnis über gesundheitliche Eignung zur Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb nach den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich inktrakutaner Tuberkulinprobe, zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung und – falls erforderlich, gesondert berechenbar – serologischer Untersuchung und Schirmbild	75,–
54	Zeugnis über die Eignung zur Kraftwagenführerin oder zum Kraftwagenführer	50,–
55	Zeugnis über die Eignung zur Kraftwagenführerin oder zum Kraftwagenführer bei teilweiser Nachuntersuchung	25,–
56	Zeugnis über die Eignung zur Aufnahme in einer Hebammenlehranstalt	30,–
57	Zeugnis über die Befähigung als Desinfektorin oder Desinfektor	25,–
58	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung	5,–
6	Leichenwesen	
61	Bescheinigung für die Feuerbestattung, Ausstellung eines Leichenschauscheines	60,–
62	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses, einer Umbettung oder Ausgrabung	50,–
621	mit Besichtigung der Leiche	60,–
622	ohne Besichtigung der Leiche	20,–
7	Heilpraktikerüberprüfung	
71	schriftliche Überprüfung	300,–
72	mündliche Überprüfung	200,–

Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsordnung*)

Vom 17. Juli 1995

Auf Grund des § 43 Nr. 4 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606) wird verordnet:

Artikel 1

Die Jägerprüfungsordnung vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für jeden Prüfungsausschuß beruft die obere Jagdbehörde ein vorsitzendes Mitglied, vier weitere ordentliche Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestimmt die obere Jagdbehörde das stellvertretende vorsitzende Mitglied und setzt die ordentlichen sowie die stellvertretenden Mitglieder für die einzelnen Sachgebiete des § 7 Abs. 5 ein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; sie kann um jeweils vier Jahre verlängert werden."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Mitwirkung im Prüfungsausschuß folgende Entschädigungen:

1. je Prüfling bei der Schießprüfung	30,– DM
oder für Prüflinge, welche die Prüfung fortsetzen oder nur den mündlich-praktischen Teil der Prüfung ablegen, je Prüfling	10,– DM
2. das vorsitzende Mitglied zusätzlich	200,– DM
3. die mit der Schriftführung beauftragten Mitglieder für Prüflinge, welche den mündlich-praktischen Teil der Prüfung ablegen, je Prüfling	15,– DM

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis zum 30. November jeden Jahres an die untere Jagdbehörde zu richten."

   b) Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden Abs. 2 bis 7.

   c) In dem neuen Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „sein werden" durch das Wort „sind" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fortgesetzten oder wiederholten" gestrichen.

5. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wird" die Worte „beim Kugelschuß" eingefügt.

   b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die für den betreffenden Schießstand geltende Schießstandordnung ist von den Prüflingen zu beachten."

   c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „der oder den Betreffenden" durch die Worte „den Betroffenen" ersetzt.

7. Dem § 10 Abs. 5 wird als Satz 2 angefügt:

   „§ 8 Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Wiederholung," gestrichen.

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Soll eine nach Abs. 1 unterbrochene Prüfung fortgesetzt werden, ist dem Antrag auf Zulassung zur Fortsetzungsprüfung der Bescheid der oberen Jagdbehörde nach Abs. 1 Satz 3 beizufügen. Bescheide, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen."

   c) Abs. 3 wird gestrichen.

9. Als § 12 a wird eingefügt:

   „§ 12 a

   Wiederholung

   Haben Prüflinge die Prüfung nicht bestanden, können sie diese zum nächstmöglichen Termin wiederholen."

10. § 14 erhält folgende Fassung:

    „§ 14

    Akteneinsicht

    Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können auf Antrag bei der oberen Jagdbehörde Einsicht in ihre Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen; gleiches gilt für ihre Rechtsbeistände."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1995

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 87-31

Hessische Verordnung über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen*)

Vom 19. Juli 1995

Auf Grund des § 55 a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die interne Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 29. März 1995 (GVBl. I S. 169) wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

§ 1

Interner Bericht öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht des Landes unterliegen, haben bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858) einzureichen.

(2) Die Berichterstattung einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung mit einem bestimmungsgemäß sachlich, örtlich oder dem Personenkreis nach eng begrenzten Wirkungskreis richtet sich nach den für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geltenden Vorschriften.

§ 2

Interner Bericht kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch Aufsichtsbehörden des Landes unterliegen und nicht nach § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben den nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) aufzustellenden Jahresabschluß einzureichen. Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine die Nachweisung 103, die Muster 2 bis 6 entsprechend der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die in § 18 dieser Verordnung genannten formlosen Erläuterungen sowie die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 dieser Verordnung genannten sonstigen Rechnungslegungsunterlagen einzureichen.

(2) Daneben haben Pensions- und Sterbekassen entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Krankenversicherungsvereine entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Nr. 2 und Schaden- und Unfallversicherungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 28 Nr. 3 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen formgebundene Erläuterungen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, bei der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung ist erstmals für die Rechnungslegung über das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die Hessische Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 3)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1995

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 55-30
[1]) Hebt auf GVBl. II 55-22

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401)

Nachstehend werden die Anlagen 1 bis 4 zu der Verordnung veröffentlicht.

Anlage 1

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im Fachbereich

der Fachhochschule

bestanden, sich im vorgeschriebenen Berufspraktikum bewährt und die zur Ausübung beruflicher Sozialarbeit erforderlichen Fach- und Verwaltungskenntnisse in einem Kolloquium nachgewiesen.

Nach § des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALARBEITERIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALARBEITER

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

Anlage 2

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im Fachbereich

der Fachhochschule

bestanden, sich im vorgeschriebenen Berufspraktikum bewährt und die zur Ausübung beruflicher Sozialpädagogik erforderlichen Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachgewiesen.

[1])

Nach § des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

[1]) Wurde ein Teil des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet, sind hier folgende Worte einzufügen: „Frau/Herr..... hat einen Teil des Berufspraktikums in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet."

Anlage 3

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr	
geboren am	in
hat am	die Diplomprüfung
im	Fachbereich Sozialwesen
der	FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

bestanden und auf Grund der mit dem Studium verbundenen sozialadministrativen Ausbildung die Befähigung erworben, sowohl in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit als auch der Sozialpädagogik beruflich tätig zu sein.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den

Im Auftrag:

Anlage 4

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

URKUNDE

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Diplomprüfung

im grundständigen Studiengang
des Studiengangsystems
für soziale Berufe

der GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

bestanden.

[1])

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721) erhält sie/er mit Wirkung vom die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

STAATLICH ANERKANNTE SOZIALARBEITERIN UND SOZIALPÄDAGOGIN/
STAATLICH ANERKANNTER SOZIALARBEITER UND SOZIALPÄDAGOGE

zu führen.

Wiesbaden, den Im Auftrag:

[1]) Wurde ein Teil der Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet, sind hier folgende Worte einzufügen:
„Frau/Herr..... hat einen Teil der im Studium absolvierten Praxisphasen in Form einer sozialadministrativen Ausbildung abgeleistet."

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT DIGITAL !!

Ab 1995 erscheint das Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen im A. Bernecker Verlag. Der Verlag beabsichtigt, den Inhalt in einer digitalen Version erscheinen zu lassen. Im Handumdrehen haben Sie dann die komplette Jahresausgabe im Zugriff.

Nutzen Sie die Vorteile der digitalen Version:

- Index
- schnell, übersichtlich, komfortabel
- Volltextrecherche
- einfache Archivierung
- für MAC, DOS, Windows, auf Diskette oder CD-ROM

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0
Fax (0 56 61) 7 31-400

Ein Unternehmen der BERNECKER MEDIAGRUPPE

Coupon

Ausfüllen, ausschneiden, absenden oder faxen.

Ja! Ich bin am digitalen Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, für das Land Hessen interessiert, bitte informieren Sie mich über:

- die Gesamtausgabe 1995 auf CD-ROM für MAC
- die Einzelausgaben 1995 auf Disketten für DOS / Windows

Name/Vorname .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

Datum/Unterschrift .....

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.